

BGer 6B_200/2020 vom 25. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_200_2020

FR: TF 6B_200/2020 du 25 mai 2020

IT: TF 6B_200/2020 del 25 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 18. Februar 2020 aufgefordert, dem Bundesgericht bis am 3. März 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 28. April 2020 wurde ihm für die Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 11. Mai 2020 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die als Gerichtsurkunden an den Beschwerdeführer versandten Verfügungen vom 18. Februar und 28. April 2020 wurden dem Bundesgericht mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" retourniert. Sie gelten gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG dennoch als zugestellt, da der Beschwerdeführer mit Zustellungen rechnen musste.

Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.